VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

31.
Päpstliches Gratulationsschreiben zum goldenen Priesterjubiläum von Bischof Johann Weber

Venerabili Fratri
IOANNI WEBER
Episcopo Graecensi-Seccoviensi

Magni Iubilaei gaudium Fratrum Episcoporum universum per orbem augere volentes, nunc singulari quidem ratione mentem Nostram ad te, Venerabilis Frater, vertimus, qui proximi mensis Iulii die altero quinquagesimam anniversariam ordinationis sacerdotalis tuae memoriam celebrabis. Hasce igitur Litteras tibi mittimus ut tecum Christum laudemus, qui per Episcoporum praedicationem, sacramentorum administrationem et evangelicam gubernationem populum suum augescere statuit.

Pastoralis navitas tua ad ecclesialem communitatem Graecensem-Seccoviensem spectat, cui undeviginti per annos veluti sacerdos serviisti quemque, ab anno MCMLXIX, moderaris atque per Evangelii semitas deducis. Aureum adventans Sacerdotii tui iubilaeum optimam tibi praebet opportunitatem meditandi de longinquo tuo ministerio, de inceptis tuis pastoralibus, de consociata opera cum sacerdotibus christifidelibusque tuis posita cara in illa dioecesi. Multiplicia revera pro illorum spiritali bono creavisti dioecesana consilia quae pastoralem operam tuam illustrant atque recreant tum in provincia novae evangelizationis, tum in caritativa industria, atque in catechesi tradenda. Silentio praeterire nolumus navitatem tuam pro Austriaca Conferentia Episcopali.

Iucundam Sacerdotii tui memoriam celebrans, intimo gaudio exsulta atque Deum, omnium bonorum largitorem, ex animo extolle. Nos quidem precamur ut anniversarius dies gratus tibi contingat utque vires tuae pastorales, hac commemoratione roboratae et auctae, te confirment ad Episcopi opus alacriter pergendum.

INHALT

31. Päpstliches Gratulationsschreiben zum goldenen Priesterjubiläum von Bischof Johann Weber
32. Sonntag der Weltmission – Weltkirche am 22.Oktober 2000: Aufruf der Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs
33. Diözesanrat, 7. Vollversammlung 16.–17. Juni 2000
34. Frauenförderplan
35. Diözesaner Wirtschaftsrat, Anhang zu den Statuten – Änderung
36. Afro-Asiatisches Institut in Graz – Statuten
37. Stadtkirche in Graz – Statut
38. Priesterweihen
39. Abtweihen in Vorau und Seckau
40. Kuratorien/Gremien/Kommissionen: neue Mitglieder
 - Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungsförderung
 - Diözesane Frauenkommission
 - Diözesane Beratungsstelle für Betroffene sexuellen Missbrauchs Minderjähriger
 - Kirchlicher Vermögensfonds – Kontroll rat
 - Kuratorium des fonds für kirchliche Förderungs- und Hilfsmaßnahmen für Arbeitslose der Diözese
41. Personalnachrichten
42. Kirchliche Statistik 1999
43. Sozialversicherungsanfragen an Weltpriester
44. Organisten: neue Sätze

Animi denique Nostri affectionem tibi iterantes, optima quaeque exoptamus, dum copiosam a Domino deposcimus remunerationem, bene testificante Benedictione Nostra Apostolica, quam tibi in primis impertimus, clero deinde tuae dioecesis cunctisque fidelibus.

Ex Aedibus Vaticanis, die V mensis Iunii, anno MM, Pontificatus Nostri altero et vicesimo.

Joannes Paulus II

ÜBERSETZUNG

Dem ehrwürdigen Bruder
JOHANNES WEBER
Bischof von Graz-Seckau

Die Freude über das Große Jubiläum wollen Wir bei den Brüdern und Bischöfen auf dem gesamten Erdkreis vermehren und richten nun in ganz besonderer Weise Unser Gedenken an dich, ehrwürdiger Bruder, der du am kommenden 2. Juli das 50-jährige Gedächtnis deiner Priesterweihe feierst. Daher senden Wir dir dieses Schreiben, um mit dir Christus zu loben, der durch die Predigt der Bischöfe, die Verwaltung der Sakramente und die dem Evangelium gemäße Leitung sein Volk zu mehren beschlossen hat.
Dein pastoraler Eifer richtet sich auf die kirchliche Gemeinschaft von Graz-Seckau, der du 19 Jahre als Priester gedient hast und die du seit dem Jahre 1969 leitest und auf den Wegen des Evangeliums führst. Dein bevorstehendes goldenes Priesterjubiläum bietet dir eine ausgezeichnete Gelegenheit, über deinen lange währenden Dienst, deine pastoralen Vorhaben, dein gemeinsames Wirken mit deinen Priestern und Gläubigen in dieser lieben Diözese nachzudenken. Zu ihrem geistlichen Wohl hast du wirklich vielfältige diözesane Räte geschaffen, die deinen pastoralen Dienst offenbaren und verwirklichen sowohl auf dem Gebiete der Neuevangelisierung wie des caritativen Eifers als auch in der Weitergabe des Glaubens. Nicht verschweigen möchten Wir deinen Einsatz für die Österreichische Bischofskonferenz.
Wenn du dein erfreuliches Priesterjubiläum feierst, preise mit innerer Freude und lobe von Herzen Gott, den Spender alles Guten. Wir aber bitten, dein Jubiläum sei für dich ein freudiger Tag, deine pastoralen Kräfte mögen durch dieses Gedenken bestärkt und gefördert werden und dich ermutigen, deinen Dienst als Bischof freudig fortzusetzen. So drücken Wir dir gegenüber Unsere Zuneigung nochmals aus und wünschen dir das Allerbeste, wenn Wir dir reichlichen Lohn vom Herrn erbitten. Ein besonderes Zeichen hierfür sei Unser Apostolischer Segen, den Wir besonders dir erteilen und dem Klerus und allen Gläubigen deiner Diözese.

Aus dem Vatikan, am 5. Juni 2000,
dem zweiundzwanzigsten Jahre Unseres Pontifikats

Johannes Paul II.

32.
Sonntag der Weltmission – Weltkirche am 22.Oktober 2000: Aufruf der Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs

Liebe Schwestern und Brüder in Christus!

Das Jahr 2000 ist ein Jubiläumsjahr des Christentums. Es lädt uns ein, über die Vergangenheit und die Zukunft der Kirche und ihrer Mission nachzudenken. In seinem Apostolischen Schreiben Tertio Millennio Adveniente (1994) sagt Papst Johannes Paul II., dass „seit den Zeiten der Apostel die Mission der Kirche in der gesamten Menschheitsfamilie ohne Unterbrechung“ weitergeht. ... „Die Kirche wird auch in Zukunft weiterhin missionarisch sein: denn der missionarische Charakter gehört zu ihrem Wesen“ (TMA 57).

Tatsächlich wurde in der Geschichte der Mission viel Großes geleistet: Überall auf der Welt haben Männer und Frauen ihr Leben für die Ausbreitung des Evangeliums eingesetzt, nicht selten bis zum Martyrium. Sie haben Spitäler, Schulen und vielfältige soziale Einrichtungen gegründet und die Botschaft Jesu verkündet. Bis heute bezeugen Missionarinnen und Missionare – auch aus Österreich – auf bewundernswerte Weise die Liebe Gottes zu den Menschen.

Bei allem Guten, was geschah, sind in der Missionsgeschichte auch Fehler gemacht worden. Papst Johannes Paul II. hat am Beginn des heurigen Jahres ein großes Schuldbekenntnis abgelegt und um Vergebung gebeten für die Sünden, die von einzelnen Gliedern der Kirche im Lauf der Geschichte begangen worden sind. Die europäischen Nationaldirektoren der Päpstlichen Missionswerke haben sich im Anschluss an diese Vergebungsbitte für die Fehler und Vergehen in der Missionsgeschichte entschuldigt.

Liebe Schwestern und Brüder,

auch wir, die Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs, bedauern, dass die Mission der Kirche nicht immer dem Geist Jesu entsprochen hat. Dennoch wissen wir uns von Gott gerufen, die frohe Botschaft des Evangeliums weiterzutragen. „Ihr seid das Licht der Welt. Ihr seid das Salz der Erde“ (Mt 5), hat Jesus gesagt. Dieser Missionsbefehl spricht der Kirche ihre Sendung zu: Die Kirche hat die Aufgabe, Licht zu sein! Überall, in Afrika, Asien, Lateinamerika, aber auch bei uns in Europa: Papst Johannes Paul II. hat in seiner Enzy-

klika Redemptoris Missio (1990) darauf hingewiesen, „dass man Missionar zuallererst ist durch das was, man ist, ... bevor man es ist durch das, was man sagt oder tut“ (RM 23).

Diese Sendung der Kirche findet in vielen Formen ihre Gestalt. Am Beginn des neuen Jahrtausends fordert uns der Blick auf die Opfer in der Geschichte heraus, alles zu unternehmen, damit die Gräben zwischen den Kontinenten und zwischen Arm und Reich kleiner werden, damit der Gott des Lebens „zum Licht für die Völker“ wird. Wir laden euch daher ein,

– das Leben nach dem Evangelium auszurichten und das Licht Christi auch jenen zu bringen, die ihn noch nicht kennen;
– die Anliegen unserer Schwestern und Brüder im Süden ernst zu nehmen und eine Kultur internationaler Solidarität zu fördern;
– die Dimension einer prophetischen Kirche zu leben, die den falschen Göttern des Marktes, der Ausbeutung und der Ausgrenzung entgegentritt.

Der Sonntag der Weltkirche ist eine gute Gelegenheit, Schritte in diese Richtung zu setzen. „Teilen verbindet“ heißt das Motto der Sammlung zum Sonntag der Weltkirche, die von Missio, den Päpstlichen Missionswerken in Österreich, erbeten wird. Es wird an diesem Sonntag weltweit in allen Kirchen gesammelt, um den ärmsten Diözesen der Welt ein Existenzminimum zu ermöglichen. Dadurch werden viele missionarische Christen unterstützt: z. B. Priester, Ordensleute, Katechisten und Katechistinnen in Südafrika.

Voll Bewunderung blicken wir an diesem Sonntag auf die Arbeit der südafrikanischen Kirche, die einen wesentlichen Beitrag zur Überwindung des ungerechten Apartheid-Regimes geleistet hat. Nach wie vor setzen sich viele südafrikanische Christen für die Armen ein und verkünden das Evangelium in den unzähligen Elendsvierteln der Großstädte Südafrikas; sie bemühen sich um eine „Kultur der Liebe“ in einem Land, das durch Jahrzehnte von Rassismus geprägt war; sie halten Gottesdienste, unterrichten in Schulen und helfen in Gesundheitszentren; sie bezeugen die Liebe Gottes und setzen Zeichen der Hoffnung! So wie sie arbeiten Tausende einheimische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der ganzen Welt für das Reich Gottes - teilweise unter Lebensgefahr! Unterstützen wir diese unsere Schwestern und Brüder, die durch die Missio-Sammlung Ausbildung und Lohn erhalten! So kann in vielen Diözesen die Kirche unter den Ärmsten segensreich wirken.

Liebe Schwestern und Brüder!

Diese Aufforderung zum Teilen entspringt der tiefen Überzeugung, dass wir Christen in Europa nur dann glaubwürdig bleiben, wenn wir eine Spiritualität des Teilens und des Verzichts erlernen. Wir werden lernen müssen, auf vieles zu verzichten, was uns heute als selbstverständlich erscheint, angesichts der Tatsache, dass Christen und Mitglieder anderer Religionen in armen Regionen ihr Recht auf ein materielles Existenzminimum nicht einlösen können, ja in der Situation eines himmelschreienden Unrechts leben. Wir bitten euch daher um eine großzügige Gabe bei dieser Sammlung!

Dankbar für Eure Bereitschaft zum Teilen, für Euer Gebet und Eure Spenden grüßen wir Euch im Heiligen Geist und bitten, dass Gott Euch segnen und behüten möge.

Die Erzbischöfe und Bischöfe Österreichs

33.
Diözesanrat: 7. Vollversammlung, 16.–17. Juni 2000

Tagesordnung

TOP 1: Eröffnung
a) Besinnung und Gebet
b) Begrüßungsansprache des Bischofs
c) Grußworte der Vertreter der Ökumene
d) Protokoll der 6. Vollversammlung vom 10.–11. März 2000
e) Dringlichkeitsanträge und Genehmigung der Tagesordnung

TOP 2: „Die gesellschaftliche Verantwortung der Kirchen in Österreich“
Einführung:
Superintendent Mag. Hermann Miklas

TOP 3: Vorschau auf die November-Vollversammlung mit dem Schwerpunkt „Prozess 2010“

TOP 4: Allfälliges

Ökumenische Vesper mit Bischof Dr. Johann Weber und Superintendent Mag. Hermann Miklas

Studientag des Diözesanrates (Samstag, 17. Juni 2000)
„Schule – Bildung – Seelsorge“
Einleitungsreferat Prälat Dr. Willibald Rodler:
„Zum pastoralen Stellenwert und Ort des Religionsunterrichts und der katholischen Schulen“

Impulsreferate und Gruppenarbeit:
- „Der Religionsunterricht in der heutigen bildungspolitischen Situation“
 (Diözesaninspektor Mag. Kurt Gallé)
- „Die katholische Privatschule im Kontext der heutigen Zeit“
 (Direktorin Mag. Sr. Sonja Dolesch, Schulschwestern)
- „Katechese in der Schule und ihre Einbindung in die Pfarrgemeinde“
 (Johann Reitbauer, Religionslehrer, Birkfeld)
- „Angebot der Pfarren für außerschulische Kinder- und Jugendarbeit“
 (Helmut Kirchengast, Katholische Jugend)
- „Lebendiger Dialog zwischen Katechese und Seelsorge“
 (Dechant Mag. Gerhard Rechberger, Vorau)
- „Seelsorge in der Schule“
 (Pfarrer Dr. Josef Wilfing, Hausmannstätten)
- Ergebnisberichte aus den Gruppen und Diskussion

Zusammenfassung durch Kanonikus Dr. Heinrich Schnuderl.

34.
Frauenförderplan der Diözese Graz-Seckau

ZIELE

- Größtmögliche Chancengleichheit zwischen berufstätigen Frauen und Männern
- Vereinbarkeit des Berufs mit der Familie
- gleichberechtigter Zugang zu sämtlichen Funktionen und Ämtern sowie die gezielte Förderung der Mitarbeit von Frauen auf sämtlichen Ebenen, soweit sie derzeit für Frauen durch das Kirchenrecht erreichbar sind
- Motivation zur Mitarbeit, Aus- und Fortbildung
- Verstärkte Präsenz von Frauen im kirchlichen Dienst
 Ermächtigung von Frauen zu mehr Verantwortung
- Die Kirche als einer der frauenfreundlichsten Betriebe der Steiermark
- Veränderung der Organisation Kirche hin zu mehr Teamarbeit.

Ziel ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern in Funktionen und Gehaltsklassen, wobei auch die Kriterien Einflussnahme, Entscheidungskompetenz, Leitungsposition berücksichtigt werden sollen. In den vergangenen Jahren erfolgte in der Kirche bereits sehr viel Verantwortungsübernahme durch Frauen.

Frauen im kirchlichen Dienstverhältnis

1. Stellenausschreibung

Erstellung eines jeweiligen Anforderungsprofils für jeden Dienstposten
- In der Regel soll die Ausschreibung von Stellen öffentlich erfolgen.
 Diese Ausschreibung soll auch intern zur Verfügung stehen.
- Ermutigung von Frauen zur Bewerbung bei Ausschreibungen für von Frauen bisher unterrepräsentierten Stellen durch kirchliche Einrichtungen (z.B. Katholische Frauenbewegung, Frauenkommission, Pfarren ...)
- Bei Neuausschreibungen soll die Möglichkeit der Teilzeitarbeit geprüft werden.

2. Bewerbung und Anstellung

- In den Bewerbungsgesprächen dürfen Frauen zu ihrer Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht anders befragt und beurteilt werden als Männer
- In Teams für Hearings, „AC“ und dgl. soll mindestens eine Frau anwesend sein
- Bevorzugung von Frauen bei in etwa gleicher Gesamtbeurteilung in unterrepräsentierten Bereichen

3. Familienfreundliche Arbeitsmodelle

sollen ermöglicht und gefördert werden:
- z. B. geteilter Arbeitsplatz, Teilzeitarbeit etc.
- Unterstützung von Wiedereinsteigerinnen (Fortbildung, Information über Stellenangebote, flexible Arbeitszeitmodelle)

4. Karenz

- Die arbeitsrechtlichen Möglichkeiten bei allen Formen der Karenzierung (Mütter-, Väter-, Pflege-, Bildungskarenz bzw. geteilte Karenzzeit), sowie ausführliche Beratung beim Arbeitsmarktservice (Geldleistung bei Einstellung einer Ersatzkraft) oder bei der Arbeiterkammer (arbeitsrechtliche Aspekte) mögen ausgeschöpft werden.
- Dienstnehmerin und/oder Dienstgeber können im Karenzfall prüfen, ob für die Zeit der Karenz ein geringfügiges Dienstverhältnis begründet werden soll.
- Informationen über wesentliche Veränderungen in der Stellenausschreibung und am Arbeitsplatz sollen an Karenzierte weitergegeben werden. Über Angebote zur Fort- und Weiterbildung sollen Karenzierte regelmäßig informiert werden.

5. Fortbildung

Ermutigung/Unterstützung von Frauen zur Bewerbung für Übernahme und Qualifikation für höherwertige Tätigkeiten durch leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Hinweise auf spezielle Fortbildungsangebote für Frauen, generelle Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Angebote für Höherqualifikationen für Mitarbeiterinnen. Unter Berücksichtigung technologischer oder sonstiger Veränderungen.
Gezielte Förderung individueller Weiterbildungspläne.

6. Geschlechtergerechte Sprache

Verträge, Formulare, Dienstvereinbarungen und sämtlicher schriftlicher Dienstverkehr sollen Frauen und Männer gleichermaßen ansprechen.

7. Information

Regelmäßige Tätigkeitsberichte der Frauenkommission in interessierten Gremien wie Diözesanrat, Priesterrat, Betriebsrat ... Beobachtung der Umsetzung des Frauenförderplans. Kooperation mit den zuständigen Amtsleiterinnen und Amtsleitern.

Frauenförderung im ehrenamtlichen Bereich

1. Verantwortung

Als Glieder der Kirche tragen Frauen und Männer gemeinsam Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der Kirche. Die Würde der Frau muss durch *Gleichberechtigung* in allen Bereichen des kirchlichen Lebens und Wirkens besser und ihrer Berechtigung entsprechend zur Geltung gebracht werden.

2. Stärkung der Position tätiger Laien

Forcieren der Übernahme von derzeit möglichen liturgischen Diensten,
Motivation von Interessierten und Tätigen,
Mitsprache- und Entscheidungsrechte für Frauen innerhalb der jeweiligen Gruppe sollen verstärkt und ernst genommen werden.
Jeweilige Motivation und Hilfestellung durch die Pfarre.

3. Frauengerechte Sprache

Umgestaltung von Texten unter Berücksichtigung des Gleichberechtigungsprinzips: konkrete Umsetzung in liturgischen Texten, Liedgut und organisatorischem Schriftverkehr. Bei der Ausarbeitung von Behelfen diözesaner Stellen soll darauf besonders geachtet werden.

4. Partizipation von Frauen

Frauen *gemäß ihrer Kompetenzen als Mitgestalterinnen* sollen bei kirchlichen Veranstaltungen vertreten sein.
Zugang zu Ämtern innerhalb der Kirche für alle kompetenten Interessentinnen und Interessenten ohne Rücksicht auf das Geschlecht: z.B. Diakonat für berufene Frauen als dringendes Anliegen.
Mehr Entscheidungskompetenz für Frauen und ihre *verstärkte Zulassung zu Leitungsfunktionen* in Diözese, Dekanat, verschiedenen Räten und Ausschüssen. Das Engagement der Frauen darf nicht auf den sozialcaritativen Bereich eingeengt werden.
Unterstützung für Frauen im Bemühen, sich für Leitungsfunktionen zu qualifizieren und zu bewerben, seitens Pfarre und Diözese.

5. Wertschätzung der ehrenamtlichen Arbeit

Bei großem ehrenamtlichen Einsatz und damit verbundenen besonderen Ausgaben soll die Möglichkeit des Spesenersatzes ernsthaft geprüft und gegebenenfalls vorweg eine Vereinbarung über den Spesenersatz getroffen werden.
Weiterbildung für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten sollte kostengünstig ermöglicht und als Qualifikation anerkannt sein.
Ehrenamtliche Arbeit darf nicht geringgeschätzt oder als Ersatz für Lohnarbeit betrachtet werden, sondern sollte vielmehr als zusätzliches Entscheidungskriterium bei der Auswahl neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter herangezogen werden. Ehrenamtliches Engagement soll zeitlich abgrenzbar sein und nicht zu einem „full time job“ ausarten.

Graz, 15. Juni 2000
Ord.-Zl.: 1 Di 7-2000

35.
Diözesaner Wirtschaftsrat, Anhang zu den Statuten – Änderung

Zu den Aufgaben, die das Statut unter Pkt. I in den Anhang verweist, gelten die folgenden Regelungen.

Zu I.6.a): Akte der außerordentlichen Verwaltung
Gemäß can. 1277 CIC hat die Österreichische Bischofskonferenz die Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung wie folgt bestimmt (Dekret der Österreichischen Bischofskonferenz vom 6. Novem-

ber 1992, Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz 12, 1994, Nr. II.4, S. 3):

a) die Annahme von Zuwendungen, sei es unter Lebenden oder von Todes wegen, sofern sie nicht von Auflagen oder Belastungen frei sind, sowie die Ausschlagung von Zuwendungen,
b) die Aufnahme von Darlehen und Krediten, so weit der Gesamtbetrag der aufgenommenen Darlehen und Kredite innerhalb des Haushaltsjahres 1,5 % der Einnahmen des vorangegangenen Haushaltsjahres übersteigt,
c) die Übernahme von Bürgschaften und Haftungen,
d) den Ankauf von beweglichen und unbeweglichen Sachen, sowie der Erwerb von Rechten, so weit der Kaufpreis vier Millionen Schilling im Einzelfall übersteigt,
e) den Abschluss von Werkverträgen, so weit die Auftragssumme im Einzelfall acht Millionen Schilling übersteigt und dafür im genehmigten Haushaltsplan keine Bedeckung vorgesehen ist,
f) die Errichtung, Übernahme, Beteiligung, Aufhebung und Übergabe von bzw. an Werken, Anstalten, Fonds und Dienststellen im Bereich der Diözese und von kirchlichen Rechtspersonen, mit Ausnahme der Pfarren, so weit damit größere einmalige und dauernde finanzielle Aufwendungen verbunden sind. Als größere Aufwendungen gelten solche, die 3 % der diözesanen Einnahmen des Vorjahres überschreiten,
g) die Vereinbarungen über die Ablöse von Bauverpflichtungen und anderen dauernden Verpflichtungen Dritter.

Zu I.6.b): Veräußerungen

Wenn der Wert des zu veräußernden beweglichen oder unbeweglichen Vermögens oder der zu veräußernden Vermögenswerte Euro 80.000,00 übersteigt (cann. 1285, 1291 und 1292). Wird die Obergrenze von Euro 1,500.000,00 überschritten, ist zusätzlich die Erlaubnis des Heiligen Stuhles einzuholen (Beschluss der ÖBK vom 5. November 1998, Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz 26, 2000, Nr. II.1, S. 6).
Wenn der Wert der Veräußerung zwischen mehr als Euro 30.000,00 und Euro 80.000,00 liegt, ist das Entscheidungsrecht vom Diözesanbischof an den Diözesanen Wirtschaftsrat, bei einem Wert bis Euro 30.000,00 an den Ökonomen delegiert.

Zu I.6.c): Sonstige Rechtsgeschäfte und Verträge

Wenn der Wert des Geschäftes Euro 80.000,00 übersteigt oder bei Verträgen die Dauer mehr als 20 Jahre beträgt oder wenn bei Verträgen auf unbestimmte Dauer vom kirchlichen Rechtsträger auf das Kündigungsrecht für mehr als 20 Jahre verzichtet wird (can. 1295), wie insbesondere Dienstbarkeitsverträge, die Bestellung von Baurechten, der Abschluss von Vergleichen, die Darlehens- und Kreditaufnahme und die Übernahme von Bürgschaften mit sonstigen Haftungen (Beschluss der Österreichischen Bischofskonferenz vom 5. November 1998, Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz 28, 2000, Nr. II.1, S. 5).
Bei Verträgen (ausgenommen Bestandverträge; vgl. Pkt. I.6.d), die auf die Dauer von bis 20 Jahren oder auf unbestimmte Zeit oder auf Bestanddauer abgeschlossen werden und die Wertgrenze zwischen mehr als Euro 30.000,00 und Euro 80.000,00 liegt, sowie bei Depotentnahmen und Vorfinanzierungen, wenn der Betrag zwischen mehr als Euro 30.000,00 und Euro 80.000,00 liegt, ist das Zustimmungsrecht vom Diözesanbischof an den Diözesanen Wirtschaftsrat delegiert; wenn diese Werte den Betrag von Euro 30.000,00 nicht übersteigen, an den Ökonomen.
Weiters sind an den Diözesanen Wirtschaftsrat Entnahmen aus der Friedhofskassa über 50 % des Guthabens, aber auch, wenn sie zwischen mehr als Euro 40.000,00 und Euro 80.000,00 betragen, an den Diözesanen Wirtschaftsrat delegiert. Wenn die Entnahmen höchstens 50 % des Guthabens, aber nicht mehr als Euro 40.000,00 betragen, sind sie an den Ökonomen zur Genehmigung delegiert.

Zu I.6.d): Bestandverträge – can. 1297

Wenn die Dauer von Bestandverträgen (Miet- und Pachtverträge) mehr als 20 Jahre beträgt oder wenn der jährliche oder einmalige Bestandzins Euro 10.000,00 übersteigt oder wenn bei den genannten Verträgen auf unbestimmte Dauer vom kirchlichen Rechtsträger auf das Kündigungsrecht für mehr als 20 Jahre verzichtet wird (Partikularnormen der Österreichischen Bischofskonferenz vom 5. November 1998, Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz 28, 2000, Nr. II.1, S. 5).
Bei Bestandverträgen, die auf die Dauer von mehr als 20 Jahren oder auf unbestimmte Zeit oder auf Bestanddauer abgeschlossen werden und die obgenannte Wertgrenze von Euro 10.000,00 nicht überschritten wird, ist die Zustimmungspflicht derzeit vom Diözesanbischof an den Ökonomen delegiert.

Dieser Anhang wird mit 1. Oktober 2000 in Kraft gesetzt, soweit einzelne Bestimmungen nicht schon durch ihre Publikation im Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz, 26 und 28, Rechtskraft erlangt haben. Er löst den Anhang vom 1. Oktober 1998 (KVBl 1998,23: III) ab.

Graz, 26. September 2000
Ord.-Zl.: 1 Di 11-2000

+ Johann Weber
Bischof

36.
Statut des Afro-Asiatisches Institutes in Graz

I. Diözesanes Institut

§ l

1. Das „Afro-Asiatische Institut in Graz“ wurde mit Dekret von Bischof Dr. Josef Schoiswohl vom 18. Jänner 1962, Zl. 398/62, errichtet. Es ist eine öffentliche juristische Person im Sinne der cann. 114 und 116 CIC und hat auch für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit.
2. Das Institut (im Folgenden kurz AAI genannt) hat seinen Sitz in Graz.

II. Ziel und Aufgaben des Institutes

§ 2

1. Das Institut dient der Begegnung zwischen den Menschen Österreichs und Afrikas, Asiens und Lateinamerikas. Es soll die Kontakte fördern und das Verständnis für die anderen Kulturen vertiefen. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere Kultur- und Bildungsveranstaltungen zu Themen Afrikas, Asiens und Lateinamerikas, Integration von und Begegnung mit Studierenden aus den oben genannten Kontinenten, Führung eines Studierendenheims, Studienförderung für Studierende aus diesen Ländern, Beratung in Rechts-, Sozial- und Studienfragen, Information und Öffentlichkeitsarbeit.
2. Zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben kooperiert das AAI mit kirchlichen, öffentlichen und privaten Stellen, insbesondere mit Universitäten und anderen Bildungsorganisationen.

III. Organe des Institutes

§ 3

1. Die Organe des Institutes sind:
 a) das Kuratorium,
 b) die Geschäftsführung.
2. Die Ernennung und Enthebung der Mitglieder aller Organe erfolgt durch den Ordinarius.

III.1 Kuratorium

III.1.1. Aufgaben des Kuratoriums

§ 4

Das Kuratorium unterstützt die Geschäftsführung des AAI, legt für sie die Grundsätze fest und überprüft deren Durchführung.

Dem Kuratorium obliegen besonders:

1. Genehmigung der Haushaltspläne und Rechnungsabschlüsse sowie die Entlastung der Geschäftsführung;
2. Genehmigung der Vertragsabschlüsse, durch welche Liegenschaften erworben, veräußert oder belastet werden, unter Beachtung von § 7;
3. Festsetzung einer Wertgrenze für finanzielle Verpflichtungen, über der eine Genehmigung durch das Kuratorium unbeschadet weiterer Formerfordernisse gemäß § 7 nötig ist, und gegebenenfalls eine Erteilung der diesbezüglichen Genehmigung;
4. Genehmigung der zu erlassenden Geschäftsordnung;
5. Vorschlag zur Bestellung der Institutsleiterin oder des Institutsleiters (gemäß cann. 158–163).
6. Anregung und Stellungnahme zu einer allfälligen Statutenänderung.

III.1.2. Mitglieder

§ 5

1. Das Kuratorium besteht aus:

1.1 mindestens 7 und höchstens 10 stimmberechtigten Mitgliedern – von denen drei auf Vorschlag des Hochschulseelsorgers, zwei auf Vorschlag der Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungsförderung und die übrigen nach Anhörung des Hochschulseelsorgers vom Ordinarius ernannt werden – und

1.2 den Mitgliedern der Geschäftsführung (§ 9 Abs. 1) mit beratender Stimme.

2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums werden für eine Funktionsperiode von drei Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind möglich.
3. Die konstituierende Sitzung einer Funktionsperiode wird vom Hochschulseelsorger einberufen und bis zum Abschluss der Wahlen geleitet.
4. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihre oder sein Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt (gemäß can. 119,1°).
5. Die Mitgliedschaft der stimmberechtigten Mitglieder endet durch:

a) Ablauf der Funktionsperiode,
b) Rücktritt, der dem Bischof schriftlich mitgeteilt wird;
c) Abberufung durch den Ordinarius.

6. Scheidet ein gemäß Abs. 1.1. auf Vorschlag ernanntes stimmberechtigtes Mitglied vorzeitig aus, ist innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied vorzuschlagen und für die laufende Funktionsperiode zu bestellen. Scheidet ein vom Ordinarius nach Anhörung des Hochschulseelsorgers ernanntes Mitglied aus, ist darauf zu achten, dass die Mindestzahl der Mitglieder nicht unterschritten wird.

III.1.3. Arbeitsweise

§ 6

1. Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zu Sitzungen zusammen, die vom Vorsitzenden einzuberufen sind. Außerdem sind Sitzungen vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies vom Ordinarius oder von drei Mitgliedern des Kuratoriums (§ 5 Z. 1) schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Tagesordnung ist von der Geschäftsführung vorzubereiten und den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
2. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 7

Folgende Verfügungen bedürfen zur Rechtsgültigkeit der Genehmigung durch den Ordinarius:

1. Rechtsgeschäfte, die grundbücherlich einzutragende Berechtigungen oder Verpflichtungen mit sich bringen;
2. die Eröffnung eines Betriebes im Sinne des § 11;
3. wesentliche Erweiterungen oder Beschränkungen der Tätigkeit des AAI;
4. Aufnahme von Darlehen gemäß den Regelungen des Diözesanen Wirtschaftsrates;
5. Bewilligung von Ausgaben, die haushaltsplanmäßig nicht vorgesehen sind, aber durch Budgetumschichtung über der Wertgrenze, die der Bischof bei sonstigen Rechtsgeschäften gemäß I.6.c des Statutes des Diözesanen Wirtschaftsrates an diesen delegiert, ermöglicht werden können.

§ 8

Über die Sitzungen des Kuratoriums des AAI ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss die Namen der Anwesenden, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und den genauen Wortlaut und das Stimmenverhältnis der Beschlüsse wiedergeben.
Das Protokoll der Sitzung des Kuratoriums wird nach Kenntnisnahme durch den Ordinarius im Bischöflichen Ordinariat hinterlegt und dann in Kopie den Mitgliedern des Kuratoriums zugestellt.
Genehmigungen gemäß § 7 sind gesondert zu beantragen.

III.2 Geschäftsführung

§ 9

1. Die Geschäftsführung obliegt dem jeweiligen Hochschulseelsorger, der Institutsleiterin oder dem Institutsleiter und der Wirtschaftsleiterin oder dem Wirtschaftsleiter.
2. Der Hochschulseelsorger hat die Gesamtleitung des AAI nach den vom Kuratorium festgelegten Grundsätzen. Er vertritt das AAI nach außen und überträgt diese Vertretung gegebenenfalls schriftlich an andere Mitglieder der Geschäftsführung. Der Hochschulseelsorger übt die Funktion des Dienstgebers für alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer aus.
3. Erklärungen, welche die Veräußerung, die Belastung oder den Erwerb einer Liegenschaft zum Gegenstand haben oder eine Verpflichtung bringen, die eine vom Kuratorium festzusetzende Wertgrenze übersteigen, bedürfen unbeschadet weiterer Formerfordernisse gemäß Statut des Diözesanen Wirtschaftsrates (KVBl 1998,23) der Zustimmung des Kuratoriums gemäß § 4 (3).
4. Die Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter koordiniert die unterschiedlichen Arbeitsfelder des Institutes und ist für die Konzeption und Durchführung des Kultur- und Bildungsprogramms zuständig. Sie bzw. er hält Verbindung mit den verschiedenen Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit sowie mit kirchlichen, staatlichen und privaten Betreuungsstellen für Ausländerinnen und Ausländer. Sie bzw. er ist gleichzeitig Leiterin bzw. Leiter des Studierendenheimes. Die Institutsleiterin bzw. der Institutsleiter ist dem Hochschulseelsorger weisungsgebunden.
5. Der Wirtschaftsleiterin bzw. dem Wirtschaftsleiter obliegt die wirtschaftliche, verwaltungsmäßige und personelle Leitung des AAI nach den Weisungen des Hochschulseelsorgers.
6. Die Geschäftsführung hat jährlich den vom Kuratorium beschlossenen Haushaltsplan sowie den Rechnungsabschluss der Bischöflichen Finanzkammer zur Genehmigung vorzulegen.

IV. Finanzen

§ 10

Die Mittel für das AAI werden durch Subventionen, Spenden, Beiträge von mitveranstaltenden Organisationen, Einnahmen und gegebenenfalls Erträgnisse erlangt. Sämtliche bei der Tätigkeit des AAI erzielten Einnahmen sind ausnahmslos dem Zwecke des AAI zuzuführen. Eine Entnahme für zweckfremde Verwendung ist unzulässig.

§ 11

Zur Erfüllung der Aufgaben können Hilfsbetriebe geführt werden.

§ 12

Die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums ist

ehrenamtlich. Die notwendigen Auslagen werden gemäß den diözesanen Regelungen vergütet.

§ 13
Im Falle der Auflösung des AAI ist das vorhandene Vermögen durch den Ordinarius für ähnlich geartete Zwecke zu verwenden.

V. Schlussbestimmungen

§ 14
Das Kuratorium ist vor einer Statutenänderung anzuhören.

§ 15
Dieses Statut tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft. Es ersetzt das Statut vom 18. Jänner 1962 in der Fassung vom 1. Oktober 1982 (Ord.-Zl.: 15 Af 1/2-82).

Graz, am 29. Juni 2000
Ord.-Zl.: 15 Af 2-2000

+ Johann Weber
Bischof

37.
STADTKIRCHE IN GRAZ – STATUT

Präambel

1. Kirche als pilgerndes Volk Gottes hat eine sichtbare und erfahrbare Gestalt. Ihr Ziel ist es, daran mitzuwirken, dass das Reich Gottes verkündet und im Leben der Menschen verwirklicht wird. Kirche lebt an Orten, wo Menschen ihren Lebensraum in vielen Formen und Strukturen haben, als Gemeinschaft der Christen, im Verkünden der Frohen Botschaft, in der Feier des Christusmysteriums und in der Diakonie für die Menschen. Ihr innerstes Geheimnis ist Christus, der gekreuzigte und auferstandene, der erhöhte und gegenwärtige Herr.
2. In diesem Statut wird die gemeinschaftliche Aktivität der im Lebensraum Graz in fünf Dekanaten existierenden röm.-katholischen Pfarrgemeinden erfasst. In den hier geregelten gemeinsamen Angelegenheiten treten die zur Großstadt-Kirche zusammengefassten Dekanate und Pfarren als seelsorgliche Einheit auf, unbeschadet der Selbständigkeit der Dekanate und Pfarren nach den Vorschriften des universalen kanonischen Rechts. Der Stadtkirche kommt keine eigene Rechtspersönlichkeit zu, wohl aber handelt sie in den hier geregelten Aufgaben durch ihre Organe gemeinsam und im Namen der Stadtkirche.

§ 1 Die römisch-katholische Stadtkirche in Graz

Die Menschen in Graz leben in einer Großstadt mit allen Vor- und Nachteilen. Die Stadtkirche möchte, dass die christliche Botschaft unter den gegebenen Bedingungen gehört und lebendig wird. Sie möchte offen und einladend sein für alle Menschen, sowohl für jene, die den Zugang zu einer erlebbaren Glaubensgemeinschaft in ihrem Wohngebiet suchen, als auch für jene, die als Familie oder als Einzelpersonen in der Anonymität der Großstadt leben und dennoch offen für eine religiöse Sinndeutung ihres Lebens sind.
„Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen, besonders der Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi“ (II. Vatikanisches Konzil, Gaudium et Spes 1). Deshalb will die Kirche für die Menschen in der Stadt da sein, deren Leben wahrnehmen, im Licht des Evangeliums deuten und entsprechend pastoral handeln. Wir wollen miteinander Kirche Jesu Christi sein, offen und einladend, Akzente setzend in Wort und Tat: Damit sein Reich komme!

§ 2 Aufgaben

1. Erarbeiten von gemeinsamen Zielen und Prioritäten für die Stadtpastoral.

Schritte dazu:
a) Planen und Treffen notwendiger Entscheidungen.
b) Organisieren und Durchführen beschlossener Maßnahmen.
c) Begleiten, Umsetzen und Beobachten der Auswirkungen.

2. Die Kirche von Graz nach den pastoralen Zielsetzungen sichtbar und erlebbar machen durch:
a) Sorge um die Kommunikation auf allen Ebenen des kirchlichen und politischen Lebens.
b) Koordinieren der unterschiedlichen Wünsche und Vorstellungen von Pfarren, Dekanaten und Ordensgemeinschaften.
c) Öffnen von Pfarr- und Dekanatsgrenzen (siehe auch das Rahmenstatut für Pfarrgemeinderäte in der Diözese Graz-Seckau).
d) Austausch von Erfahrungen, um eine Vielfalt des christlichen Lebens zu ermöglichen.
e) Sorge um die Aus- und Weiterbildung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter.
f) Schaffen geeigneter Strukturen für die genannten Aufgabenbereiche.

II. ZUSAMMENSETZUNG

§ 3 Struktur

1. Die 39 Pfarren (mit ihren Seelsorgestellen) bilden die Stadtkirche in Graz. Diese ist in fünf Dekanate gegliedert. In ihnen arbeiten die Pfarren, kategoriale Seelsorge und Ordensgemeinschaften mit ihren Werken und geistlichen Zentren zusammen.
2. In jeder Pfarre besteht ein Pfarrgemeinderat, der den Pfarrer bei der Leitung der Pfarre mitverantwortlich unterstützt und ihm – im Rahmen der diözesanen Gesetzgebung und der im Statut vorgegebenen Richtlinien der Stadtkirche – in Fragen des pfarrlichen Lebens berät. Zusammen mit dem Pfarrer trifft der Pfarrgemeinderat Entscheidungen und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
3. Die Pfarren (mit ihren Seelsorgestellen) der Stadtkirche in Graz sind zusammengefasst in die fünf Dekanate:

a) **Graz-Mitte:** Dompfarre (Rektorat an der Stiegenkirche, Kuratbenefizium Leechkirche); Herz Jesu; Mariahilf (Seelsorgestelle Barmherzigenkirche); Unbefleckte Empfängnis im Krankenhaus der Stadt Graz; Mariä Himmelfahrt (Missio für Migranten kroatischer Sprache); Stadtpfarre zum Hl. Blut; St. Andrä (Seelsorgestelle St. Lukas, Benefizium an der Kirche zum Hl. Geist im Bürgerspital, Kuratbenefizium im Elisabethinenkloster, Lokalkaplanei Welsche Kirche); Karlau.

b) **Graz-Nord**: Andritz; Christus der Salvator; Gösting; Graben; Kalvarienberg; Schmerzhafte Mutter; St. Veit.

c) **Graz-Ost**: Heiligster Erlöser im Landeskrankenhaus; Kroisbach; Kumberg; Mariatrost; Ragnitz; St. Leonhard (Kuratbenefizium im Kloster der Ursulinen, Stationskaplanei Mariagrün); St. Radegund am Schöckel.

d) **Graz-Süd**: Graz-Süd; Liebenau; Münzgraben; St. Christoph in Thondorf; St. Josef; St. Peter (Stationskaplanei Autal, Stationskaplanei Messendorf, Kirche St. Rupert in Hohenrain); Waltendorf.

e) **Graz-West**: Christkönig; Feldkirchen; Hl. Johannes Bosco; Puntigam; St. Elisabeth in Webling (Anstaltskirche im Landes-Nervenkrankenhaus); St. Johannes; Hl. Schutzengel; Straßgang; St. Vinzenz.

4. Jedes Dekanat errichtet einen „Pastoralrat des Dekanates“, der sich gemäß § 4, Punkt 2 zusammensetzt.
5. Konstituierende Sitzung des Pastoralrates und Wahlvorgänge

a) Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Pastoralrates des Dekanates erfolgt durch den Ordinarius. Die Wahl des Dechanten, des Dechantenstellvertreters, des geschäftsführenden Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes leitet der Ordinarius oder sein Vertreter.

b) Der Pastoralrat wählt mit Zweidrittelmehrheit je einen Pfarrer zum Dechanten und zum Dechantstellvertreter; nach zwei Wahlgängen wählt er mit einfacher Mehrheit und schlägt die Gewählten dem Bischof zur Ernennung vor. Für den Dechanten und seinen Stellvertreter ist das Statut für die Dechanten analog anzuwenden.

c) Die Mitglieder des Pastoralrates des jeweiligen Dekanates wählen den Vorstand des Pastoralrates. Das passive Wahlrecht für das Amt des Dechanten und des Dechantenstellvertreters haben gemäß dem Statut der Dechanten (Wahlordnung) die Pfarrer des jeweiligen Dekanates. Das passive Wahlrecht für die Funktion des geschäftsführenden Vorsitzenden und seines Stellvertreters haben die gewählten Delegierten der Pfarrgemeinderäte. In begründeten Fällen und auf Grund eines gesonderten Beschlusses des Pastoralrates kann auch ein Mitglied eines zum Dekanat gehörenden Pfarrgemeinderates in die Funktion des geschäftsführenden Vorsitzenden des Pastoralrates gewählt werden. Ein solcher Ausnahmefall wäre gegeben, wenn kein gewählter Delegierter der Pfarrgemeinderäte bereit ist, die Funktion des geschäftsführenden Vorsitzenden des Pastoralrates zu übernehmen. Das aktive Wahlrecht für den gesamten Vorstand (siehe § 4, Punkt 2.b) haben alle Mitglieder des Pastoralrates.

6. Für die gemeinsamen Aufgaben der Stadtkirche sorgt das Stadt-Team als kollegiales Organ (siehe § 2, 1.).

§ 4 Mitglieder der einzelnen Gremien

1. Der Pfarrgemeinderat
 Der Pfarrgemeinderat (PGR) setzt sich gemäß dem Rahmenstatut für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Graz-Seckau zusammen.
2. Der Pastoralrat des Dekanates

a) Der Pastoralrat des Dekanates setzt sich wie folgt zusammen aus: allen Welt- und Ordenspriestern im Dekanat, die durch ein Dekret einen Seelsorgsauftrag im Dekanat haben, den ständigen Diakonen, den geschäftsführenden Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte oder einem vom PGR dazu entsandten Mitglied, allen durch Dekret des Ordinarius hauptamtlichen pastoralen Mitarbeitern, soweit sie im Rahmen einer Pfarre oder des Dekanates angestellt sind, einer Vertreterin der Frauenorden, je einem Vertreter der Religionslehrer und der Jugend, dem Delegierten des Dekanates zum Diözesanrat und dem in den Priesterrat ge-

wählten Pfarrer. Überdies sind bis zu drei Kooptierungen möglich.

b) Der Vorstand besteht aus:
dem Dechanten, dem Dechantenstellvertreter, dem geschäftsführenden Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Vertreter der Pastoralassistenten, dem Delegierten zum Diözesanrat und bis zu drei weiteren Mitgliedern.

c) Die Funktionsdauer des Pastoralrates des Dekanates beträgt fünf Jahre, beginnend mit der konstituierenden Sitzung nach der diözesanen PGR-Wahl.

3. Das Stadt-Team

a) Das Stadt-Team setzt sich zusammen aus:
dem Stadtpfarrpropst als Vorsitzendem, den Dechanten der Grazer Dekanate, den fünf geschäftsführenden Vorsitzenden der Pastoralräte der Dekanate, dem von den Priesterräten der Dekanate gewählten Vertreter des Priesterrates, dem Pastoralen Regionalreferenten für die Stadt Graz, je einem Vertreter der weiblichen Ordensgemeinschaften von Graz, der Caritas, der Pastoralassistenten, der Jugend, der Religionslehrer: a) an den Pflichtschulen und b) an den mittleren und höheren Schulen.

b) Die Mitglieder des Stadt-Teams wählen mit Zweidrittelmehrheit den Stellvertreter des Vorsitzenden des Stadt-Teams aus dem Kreis der Dechanten der fünf Grazer Dekanate. Nach zwei Wahlgängen wird der Stellvertreter mit einfacher Mehrheit gewählt.

III. AUFGABEN UND ARBEITSWEISE DER STADTKIRCHE IN GRAZ

§ 5 Aufgaben

1. Der Pfarrgemeinderat
Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates sind im Rahmenstatut für Pfarrgemeinderäte in der Diözese Graz-Seckau beschrieben.

2. Der Pastoralrat des Dekanates
Die Aufgaben des Pastoralrates des Dekanates sind:

2.1 die Kommunikation zwischen den Pfarren, innerhalb des Dekanates und in der Stadt zu ermöglichen,

2.2 die konkrete Situation im Dekanat wahrzunehmen, zu deuten und Handlungsvorschläge zu erstellen,

2.3 die Arbeit und die Interessen der Gruppen und Einrichtungen im Dekanat zu koordinieren,

2.4 subsidiär pfarrübergreifende Hilfestellung zu leisten (z. B. Sorge für Nichtsesshafte, Ausländer …),

2.5 gemeinsame Anliegen der Dekanate zu beraten und mit Vorschlägen zur Realisierung einerseits an die Stadt bzw. die Diözese und andererseits an die Pfarrgemeinden zu bringen,

2.6 die Vielfalt des kirchlichen Lebens zu ermöglichen und zu fördern,

2.7 für die Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeiter zu sorgen,

2.8 für die Teilfinanzierung der Aufgaben der Stadtkirche zu sorgen.

3. Das Stadt-Team
Die Aufgaben des Stadt-Teams als kollegiales Organ sind:

3.1 ein zeitgemäßes Pastoralkonzept für die Stadt Graz zu entwickeln, durchzuführen und ständig zu bedenken,

3.2 dekanatsübergreifende Tätigkeiten und Veranstaltungen zu koordinieren, vorzubereiten und durchzuführen,

3.3 für gemeinsame Veranstaltungen der Stadtkirche Vorsorge zu treffen,

3.4 Informationen an alle Beteiligten und Verantwortlichen weiterzugeben,

3.5 für die Stadtpastoral nach den gemeinsam erarbeiteten und beschlossenen Zielen der Stadtkirche zu motivieren,

3.6 die Finanzierbarkeit aller Vorhaben durch eine Dekanatsumlage sicherzustellen. (Zur Finanzierung größerer pastoraler Vorhaben in Graz ist bei der Diözese rechtzeitig um eine Kostenbeteiligung anzusuchen. Die Finanzhoheit der Dekanaten und Pfarrgemeinden bleibt wie bisher bestehen.)

§ 6 Arbeitsweise

1. Der Pfarrgemeinderat
Die Arbeitsweise der Pfarrgemeinderäte ist im Rahmenstatut für Pfarrgemeinderäte in der Diözese Graz-Seckau festgelegt.

2. Der Pastoralrat des Dekanates

2.1 Der Pastoralrat und seine Arbeitsweise

2.1.1 Der Pastoralrat des Dekanates tritt in der Regel vierteljährlich zusammen sowie dann, wenn der Ordinarius, der Dechant, der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder es verlangen. Die konstituierende Sitzung des Pastoralrates des Dekanates beruft ein Vertreter des Ordinarius ein, die laufenden Sitzungen werden vom Dechanten und dem geschäftsführenden Vorsitzenden einberufen.
Der Pastoralrat des Dekanates ist bei Anwesenheit des Dechanten oder des Dechantenstellvertreters und des geschäftsführenden Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

2.1.2 Der geschäftsführende Vorsitzende leitet die Sitzungen des Pastoralrates. Bei seiner Verhin-

derung leitet sie sein Stellvertreter. Ist dieser ebenfalls verhindert, entscheidet der Dechant über die Sitzungsleitung.

2.1.3 Der Pastoralrat des Dekanates kann sich (analog der Geschäftsordnung für Pfarrgemeinderäte in der Diözese Graz-Seckau) eine Geschäftsordnung geben.

2.1.4 Die Sitzungen des Pastoralrates des Dekanates sind grundsätzlich öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann zu speziellen Themen die Öffentlichkeit der Sitzung aufgehoben werden.

2.1.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet (analog zur Geschäftsordnung für Pfarrgemeinderäte in der Diözese Graz-Seckau, § 9 Beschlussfassung).

2.1.6 Über die Sitzung des Pastoralrates des Dekanates ist ein Protokoll zu führen, das alle Mitglieder des Pastoralrates, der Stadtpfarrpropst und der Ordinarius erhalten.

2.1.7 Der Pastoralrat des Dekanates kann zur Vorbereitung und Behandlung bestimmter Themen sowie für die Durchführung von Beschlüssen Ausschüsse einsetzen. Mitglieder dieser Ausschüsse müssen nicht dem Pastoralrat des Dekanates angehören.

2.2 Der Vorstand des Pastoralrates und seine Arbeitsweise

2.2.1 Der Vorstand des Pastoralrates setzt sich aus den unter § 4, Punkt 2 b genannten Personen zusammen.

2.2.2 Alle Mitglieder des Pastoralrates wählen nach § 3, Punkt 5 c den Dechanten, den Dechantenstellvertreter, den geschäftsführenden Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit Zweidrittelmehrheit, nach dem zweiten Wahlgang mit einfacher Mehrheit. Schriftführer, Vertreter der Pastoralassistenten und bis zu drei weitere Mitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

2.2.3 Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pastoralrates vor, erstellt die Tagesordnung und beruft den Pastoralrat ein.

2.2.4 Der Vorstand hat dem Pastoralrat über alle seit der letzten Sitzung eingegangen Anträge zu berichten.

2.2.5 Wenn der Vorstand zwischen den Sitzungen wegen Dringlichkeit unaufschiebbare Entscheidungen treffen musste, so hat er in der nächsten Sitzung dem Pastoralrat darüber zu berichten.

3. Das Stadt-Team

3.1 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertritt die Stadtkirche nach außen und gegenüber dem Ordinarius.

3.2 Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter berichtet dem Stadt-Team über die öffentlichen Aktivitäten.

3.3 Für notwendige pastorale Personalentscheidungen tritt der Vorsitzende gemäß dem Statut für die Dechanten (II., 18., 19.) an den Ordinarius heran.

3.4 Der Vorsitzende ist ordentliches Mitglied der Dechantenkonferenz, Mitglied des Konsistoriums und schlägt dem Amt für Schule und Bildung die von ihm zu benennenden Mitglieder für den Schulausschusses des Magistrates Graz und den Bezirksschulrat vor.

3.5 Der Vorsitzende sorgt für die ordnungsgemäße Einberufung des Stadt-Teams, das sich wenigstens zweimal im Jahr und nach Bedarf trifft.

3.6 Die Sitzungen des Stadt-Teams sind nicht öffentlich.

3.7 Das Stadt-Team kann sich eine Geschäftsordnung geben.

IV. RECHTSMITTEL

1. Der Dechant kann Beschlüsse des Pastoralrates und des Vorstandes durch begründeten Einspruch innerhalb von drei Wochen aussetzen. Der Pastoralrat bzw. der Vorstand kann dagegen binnen zwei Wochen einen begründeten Einspruch bei der diözesanen „Schieds- und Schlichtungsstelle“ erheben.
2. Gegen die Entscheidung der diözesanen „Schieds- und Schlichtungsstelle“ kann der Ordinarius angerufen werden.
3. Im Übrigen hat der Ordinarius das Recht, Beschlüsse des Pastoralrates aufzuheben.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Das Statut tritt mit 1. September 2000 für fünf Jahre, d. i. bis 31. August 2005 in Kraft. Es ersetzt das provisorische Statut vom 5. Juni 1996 (KVBl 1996,28).
2. Das Stadt-Team kann mit Zweidrittelmehrheit Anträge auf Statutenänderung an den Bischof richten.

Anmerkung

Im Statut werden, um die Leserlichkeit zu erhalten, Funktionsbezeichnungen mit ihren maskulinen Endungen verwendet. Sie umfassen, wenn Zusammenhang und Kirchenrecht keine spezifische Anwendung erfordern, grundsätzlich Personen beiderlei Geschlechts. Im Konkreten werden Einzelpersonen mit der ihrem Geschlecht entsprechenden grammatikalischen Form bezeichnet.

Graz, 4. August 2000
Ord.-Zl.: 4 De 9-2000

+ Johann Weber
Bischof

38.
Priesterweihen

Diözesanbischof Dr. Johann Weber hat am Samstag, 24. Juni 2000 (Hochfester der Geburt des hl. Johannes des Täufers) in der Pfarr- und Stiftskirche zum hl. Blasius in Admont für den Orden der Benediktiner (Admont) zum Priester geweiht:

Stellwag P. Thomas, OSB (Stift Admont), geb. 28. Mai 1973 in Bruck an der Mur.

*

Am 25. Juni 2000 (zwölftem Sonntag im Jahreskreis) hat der Bischof folgenden Diakonen des Grazer Priesterseminars die Priesterweihe im Dom zu Graz gespendet:

Freitag Mag. theol. Johannes aus der Pfarre Lind bei Zeltweg, geb. 24. Juni 1972 in Knittelfeld;

Oberndorfer Mag. theol. Bernd Christian aus der Pfarre Admont, geb. 27. Juni 1962 in Steyr-Vorstadt;

Pristavec Mag. theol. Wolfgang aus der Pfarre Graz-Liebenau, geb. 12. November 1972 in Graz;

Rupp Mag. theol. Manfred aus der Pfarre Kirchbach, geb. 15. April 1972 in Feldbach;

Strohmaier Mag. theol. Robert aus der Pfarre St. Peter am Ottersbach, geb. 23. Februar 1970 in Graz.

Gleichzeitig hat der Bischof zu Priestern geweiht
– für die Diözese Masan:

Pak Cheol-Hyeon Mag. theol. Michael, geb. am 1. August 1969 in Masan, Korea, Alumne des Priesterseminars in Graz;
– für die Kongregation der Augustiner-Chorrherren (Stift Vorau):

Kernbauer Mag. theol. Philipp Karl, geb. 17. Juli 1969 in Vorau;
– für die Kongregation der Mission des heiligen Vinzenz von Paul (Lazaristen, Provinz Österreich):

Kofler Mag. theol. Reinhard, CM, geb. 12. März 1968 in Knittelfeld.

39.
Abtweihen in Vorau und Seckau

Bischof Dr. Johann Weber hat auf Grund ihrer Wahl zu Äbten benediziert:

Rechberger Mag. theol. Gerhard CRSA, Propst des Augustiner-Chorherren-Stiftes Vorau, am 3.September 2000 in der Stiftskirche Vorau und

Gartner Mag. theol. Dr. phil. Johannes OSB, Abt des Benediktinerstiftes Seckau, am 23. September 2000 in der Basilika Seckau.

40.
Kuratorien, Gremien und Kommissionen: Neue Mitglieder

I. Diözesankommission für Weltkirche und Entwicklungsförderung

Zum Vorsitzenden wurde für eine weitere mit 1. Juli 2000 beginnende dreijährige Funktionsperiode ernannt:

Schaller Dipl.-Ing. Hermann, Wirkl. Hofrat

II. Diözesane Frauenkommission

Für die bis 31. Dezember 2001 laufende Funktionsperiode wurde zum Mitglied ernannt —
am 10. Mai 2001:

Hutter Martha (als Nachfolgerin von Mag. Claudia Unger)

III. Diözesane Beratungsstelle für Betroffene sexuellen Missbrauchs Minderjähriger

Für eine weitere bis 30. September 2002 dauernde Funktionsperiode wurden bestellt:

Posch Mag. Birgit, Leiterin

Cortolezis Dr. Candidus, juristischer Berater

Scherf MMag. Barbara, juristische Beraterin

Tauß Elisabeth, psychologische Beraterin

Ladenhauf Dr. Karl Heinz, psychologischer Berater

IV. Kirchlicher Vermögensfonds – Kontrollrat

Für die Funktionsperiode 1.1.2000–31.12.2003 sind vom Ordinarius ernannte Mitglieder:

Bauer Dipl.-Ing. Friedrich, Graz-St. Veit (Vorsitzender)

Kroisleitner Rupert CRSA, Vorau

Schatz Dipl.-Ing. Anton, Graz-Waltendorf

V. Kuratorium des Fonds für kirchliche Förderungs- und Hilfsmaßnahmen für Arbeitslose der Diözese

Mit 1. September wurden für eine dreijährige Funktionsperiode zu Mitgliedern ernannt:

Steiner DDr. Michael, Univ.-Professor, stellvertretender Vorsitzender

Felgitsch Alfred

Gölles Peter

Hager Friedrich

Jehart Horst, Dekanat Leoben

Kapper Elisabeth
Küberl Franz
Landschützer Mag. Josef, Dekanat Admont
Paierl Herbert, Dekanat Gleisdorf
Rimpf Sandra
Sattler Ferdinand, Dechant
Schreiner Sr. Marcella
Stuhlpfarrer Franz
Wiener-Pucher Dr. Heinz

VI. Kuratorium Bildungshaus Mariatrost

Als Vertreterin der Kath.-Theologischen. Fakultät Graz wurde in Nachfolge von Univ.-Prof. DDr. Philipp Harnoncourt am 15. Juni 2000 zum Mitglied bestellt: *Kronthaler* Dr. Michaela, Univ.-Assistentin.

41.

Personalnachrichten

A. KLERUSVERÄNDERUNGEN

I. Päpstliche Auszeichnungen

Am 5. Juli 2000 wurden die Ernennungen zu Päpstlichen Kaplänen (Monsignore) überreicht an:

Moder Klement, Konsistorialrat, Pfarrer von Murau und Provisor von St. Peter am Kammersberg;

Schuster Mag. Manfred, Gerichtsvikar des Bischöflichen Diözesangerichtes.

II. Ernennungen und Bestellungen

1. Dekanate:
Mit 1. September 2000 wurde bestellt:

Kernbauer Mag. Philipp CRSA, Kaplan in Vorau, auch zum Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Vorau.

2. Pfarren:
mit 1. Juni 2000:

Hatzmann Mag. Gerhard zum Provisor von Krieglach (bisher Militärseelsorger im Kosovo; neue Tel.-Nr. 0664/2663745);

mit 1. August 2000:

Kociok P. Wiktor Jozef OFM zum Kaplan in Bad Gleichenberg;

Szoltysek P. Macarius OFM zum Kaplan in Maria Lankowitz (Kaplan in Bad Gleichenberg).

mit 1. September 2000:

Feischl Johann, Pfarrer von Leoben-Donawitz und Dechant des Dekanates Leoben, auch zum Pfarrer von Leoben-Waasen (wohnt im Pfarrhof Leoben-Waasen);

Glawogger Johann, Pfarrer von Großsölk und St. Nikolai in der Sölk, Provisor von Kleinsölk, auch zum Pfarrer von Haus und Assach (wohnt im Pfarrhof Haus);

Gotthardt Rupert zum Pfarrer von Gabersdorf und Straß (bisher Seelsorger in Gabersdorf, Straß und Wagna; wohnt im Pfarrhof Gabersdorf);

Hüttl Mag. Dr. Horst zum Pfarrer von Übelbach und Deutschfeistritz (bisher Pfarrer von Kalsdorf und Dechantstellvertreter des Dekanates Graz-Land; wohnt im Pfarrhof Übelbach);

Jandl Mag. Franz zum Pfarrer von Kirchbach, Wolfsberg im Schwarzautale und St. Nikolai ob Draßling (bisher Pfarrer von Übelbach und Deutschfeistritz; wohnt im Pfarrhof Kirchbach);

Krisper Mag. Dr. Gerhard, Pfarrer von Kapfenberg-St. Oswald, auch zum Pfarrer von Kapfenberg-Schirmitzbühel;

Lammer Mag. Gottfried zum Pfarrer von Fohnsdorf und Allerheiligen bei Pöls (bisher Pfarrer von Köflach, Hirschegg, Modriach und Pack; wohnt im Pfarrhof Fohnsdorf);

Novinscak Mag. Anton zum Pfarrer von Oberwölz und Schönberg bei Niederwölz (bisher Pfarrer von Bad Mitterndorf und Kumitz und Dechantstellvertreter des Dekanates Oberes Ennstal-Steirisches Salzkammergut; wohnt im Pfarrhof Oberwölz);

Reisenhofer Mag. Dr. Josef zum Pfarrer von Hartberg (bisher Pfarrer von Thal und Lehrer an der Religionspädagogischen Akademie der Diözese);

Ruthofer Mag. Ronald zum Pfarrer von Niederwölz und Teufenbach (bisher Kaplan in Mürzzuschlag und Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Mürztal; wohnt im Pfarrhof Niederwölz);

Toberer Mag. Wolfgang zum Pfarrer von St. Peter am Ottersbach und Bierbaum (bisher Kaplan in Feldbach und Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Feldbach; wohnt im Pfarrhof St. Peter am Ottersbach);

Unger Dr. Michael zum Pfarrer von Bad Mitterndorf, Kumitz und Tauplitz (bisher Kaplan in Weiz; wohnt im Pfarrhof Bad Mitterndorf);

Zuber Mag. Ernst Gerwig zum Pfarrer von Judenburg-St. Nikolaus und zum Administrator des Kuratbenefiziums Maria Buch (bisher Pfarrer von Oberwölz und Schönberg bei Niederwölz und Dechantstellvertreter des Dekanates Murau);

Hofer P. Mag. Alois zum Pfarrer von Mariazell (bisher Pfarrer von Mariahof und Greith bei Neumarkt);

Jagoschütz P. Mag Stefan OSB zum Pfarrer von Mariahof und Greith bei Neumarkt (bisher Pfarrer von St. Lambrecht; wohnt im Pfarrhof Mariahof);

Mayr P. Heinrich OSB zum Pfarrer von St. Lambrecht (bisher Pfarrer von Mariazell);

Menzel P. Bernhard OSB, Pfarrer von Wildalpen, auch zum Pfarrer von Palfau;

Plank P. Mag. Benedikt OSB, Pfarrer von Steirisch Laßnitz und Dechant des Dekanates Murau, auch zum Pfarrer (Moderator) von St. Lambrecht;

Rosenberger Peter, Pfarrer von Ilz und Dechant des Dekanates Waltersdorf, auch zum Moderator von Blumau;

Rindler Mag. Anton, Pfarrer von Fernitz und Dechant des Dekanates Graz-Land, auch zum Provisor von Kalsdorf;

Swiderski Mag. Boguslaw, Provisor von Graz-Gösting, auch zum Provisor von Thal (wohnt im Pfarrhof Graz-Gösting);

Hofer P. Mag. Engelbert OSB, Provisor von Johnsbach und Seelsorger der Lokalie Weng, auch zum Provisor von Radmer (bisher auch Provisor von Palfau; wohnt im Stift Admont);

Homann P. Mag. Egon OSB zum Provisor von Trieben (bisher Provisor von Radmer; wohnt im Stift Admont);

Zingl Mag. Lukas CRSA zum Provisor von Vorau (bisher Kaplan in Vorau und Dekanatsjugendseelsorger des Dekanates Vorau);

Geieregger Mag. Johannes, Krankenhausseelsorger in Fürstenfeld, zum Seelsorger in Ilz (bisher Moderator von Blumau);

Paier Mag. Josef zum Seelsorger der Pfarren Köflach, Hirchegg, Modriach und Pack (bisher Seelsorger der Pfarren Voitsberg, Edelschrott und St. Martin am Wöllmißberg; wohnt im Pfarrhof Köflach);

Schuster Mag. Manfred, Gerichtsvikar, zum Seelsorger in Thal (bisher Pfarrer von Kirchbach; wohnt nun: Harrachgasse 8, 8010 Graz, Tel. 0316/321532);

Fötsch Mag. Johannes zum Kaplan in Voitsberg, Edelschrott und St. Martin am Wöllmißberg (bisher Kaplan in Hartberg und Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Hartberg);

Lechner Mag. Andreas zum Kaplan in Mürzzuschlag, Kapellen an der Mürz, Mürzsteg und Neuberg an der Mürz (bisher Kaplan in Murau und Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Murau);

Herk-Pickl Mag. Anton zum Kaplan in Hartberg (bisher Provisor von Fohnsdorf und Allerheiligen bei Pöls);

Sauseng Mag. Johannes zum Kaplan in Kapfenberg-St. Oswald und Kapfenberg-Schirmitzbühel (bisher Kaplan in Pischelsdorf, St. Johann bei Herberstein und Stubenberg);

Hofmüller P. Mag. Magnus zum Kaplan in Mariazell (bisher Kaplan in Voitsberg).

Neupriester:

Freitag Mag. Johannes zum Kaplan in Murau und St. Peter am Kammersberg;

Oberndorfer Mag. Bernd zum Kaplan in Leoben-Wassen und Leoben-Donawitz;

Pachta-Rayhofen Mag. Alphons, Priester der Erzdiözese Wien, zum Kaplan in Graz-St. Andrä und Graz-Karlau;

Pristavec Mag. Wolfgang zum Kaplan in Pischelsdorf, St. Johann bei Herberstein und Stubenberg;

Rupp Mag. Manfred zum Kaplan in Graz-St. Andrä und Graz-Karlau;

Strohmaier Mag. Robert zum Kaplan in Feldbach;

Kernbauer Mag. Philipp CRSA zum Kaplan in Vorau.

mit 1. Oktober 2000:

Schyma P. Mag. Jean-Marie OP zum Provisor von Graz-Münzgraben (bisher Kaplan in Graz-Münzgraben).

mit 16. Oktober 2000:

Schlemmer Mag. Alois, Pfarrer von Stainach, auch zum Pfarrer von Wörschach.

III. Neu in unserer Diözese

Gartner P. Mag. theol. Dr. phil. Johannes OSB (bisher Stift Seitenstätten), seit 26.6.2000 Abt der Benediktinerabtei Seckau.

IV. Von zusätzlichen Aufgaben entbunden wurden

mit 30. Juni 2000:

Rechberger Mag. Gerhard, Propst von Vorau, als Dechant des Dekanates Vorau;

mit 31. August 2000:

Janisch August, Diözesandirektor der Päpstlichen Missionswerke – Missio, als Pfarrer von Hartberg (wohnt nun: Zisterzienserabtei Rein, 8103 Rein 1, Tel. 03124/51621);

Knopper Robert, Rektor der Stiegenkirche, als Provisor von St. Peter am Ottersbach und Bierbaum;

Kröll Josef, Pfarrer von Wagna, als Pfarrer von Gabersdorf und Provisor von Straß;

Posch Mag. Wolfgang als Moderator, ist weiterhin Pfarrer von Köflach, Hirschegg, Modriach und Pack;

Rechberger Mag. Gerhard, Propst von Vorau, als Pfarrer von Vorau.

Wolf Franz, Pfarrer von Frojach, als Pfarrer von Niederwölz und Teufenbach.

V. Entbunden

mit 30. September 2000:

Schäfersküpper P. Dr. Paul OP als Pfarrer von Graz-Münzgraben.

VI. Aus dem Dienst der Diözese ausgeschieden

mit 16. Juni 2000:

Morvay P. Pius OH, Barmherzige Brüder Eggenberg (nunmehr in Pecs/Ungarn);

mit 31. Juli 2000:

Ksiads P. Bogdan OFM, Kaplan in Maria Lankowitz (nunmehr Deutschland).

mit 31. August 2000:

Kurecki P. Richard-Thaddäus OP, Seelsorger in Graz-Münzgraben und in Graz-Heiligster Erlöser im Landeskrankenhaus (nun Konvent in Jaroslaw/Polen);

Miaso Mag. Janusz hat, Studienaufenthalt in unserer Diözese (nunmehr Diözese Rzeszow/Polen).

VII. In den Ruhestand getreten (Emeritierungen)

mit 30. Juni 2000:

Carobene Dr. Angelo, resignierter Pfarrer von Graz-Gösting;

mit 31. August 2000:

Toblier Eduard, Pfarrer von Trieben und Dechant des Dekanates Admont;

Baumann Alois, Pfarrer von Wolfsberg im Schwarzautale und von St. Nikolai ob Draßling;

Decker Anton, Pfarrer von Tauplitz;

Gölles Karl, Pfarrer von Leoben-Waasen (wohnt nun: Gösserstraße 15, 8701 Leoben, Tel. 0664/3011821;

Grandner Karl, Pfarrer von Kapfenberg-Schirmitzbühel;

Hütter Josef, Pfarrer von Judenburg-St. Nikolaus und Administrator des Kuratbenefiziums Maria Buch (wohnt nun: Kaserngasse 8, 8750 Judenburg, Tel. 03572/46808);

Ladenhaufen Josef, Pfarrer von Haus und von Assach (wohnt nun: 8967 Haus 88, Tel. 03686/2406);

Drögsler Dr. Alfred, Religionsprofessor i.R., Kaplan von Eisenerz (wohnt nun: Schulstraße 4, 8083 St. Stefan im Rosentale, Tel. 03116/8314);

mit 15. Oktober 2000:

Klug Alfred, Pfarrer von Wörschach.

VIII. Adressänderungen

neue Telefonnummern und e-mail-Adressen:

Pfarramt Mariatrost:
Tel. 0316/391145, Fax: 0316/391145-4

Pfarramt Graz-Puntigam:
e-mail: pfarre-graz-puntigam@direkt.at

Pfarramt Fürstenfeld:
e-mail: pfarre.fuerstenf@lion.cc

Pfarramt Grafendorf:
pfarramtgrafendorf@lion.cc

Pfarramt Hartberg:
e-mail: rk.kirche@austronet-hartberg.co.at

Pfarramt Judenburg-St. Magdalena:
e-mail: ju.magd@aon.at

Pfarramt Knittelfeld:
e-mail: pfarre.knittelfeld@direkt.at

Pfarramt Pinggau: e-mail: pfarre.pinggau@utanet.at

Pfarramt Strallegg: e-mail: pfarre.strallegg@aon.at

Erhardt Dr. Harald, Professor i. R.: Schernberg 1, 5620 Schwarzach, Tel. 06415/7210/33.

IX. Verstorben

Hubmann Franz, Bischöflich Geistlicher Rat, am 15. Juni 2000 in Feldbach, am 20. Juni 2000 in Breitenfeld beigesetzt.
Geboren am 29. Oktober 1913 in Gleisdorf, Priesterweihe am 18. Juli 1937, Kaplan in Ligist, Hitzendorf, Obdach, Pischelsdorf und Feldbach, 1960–1961 Provisor, 1961–1984 Pfarrverweser und 1984–1994 Pfarrer von Breitenfeld an der Rittschein, emeritiert seit 1. November 1994.

Rappold Franz, Mag. Dr. theol., am 26. Juni 2000 in Graz.
Geboren am 15. August 1938 in Frohnleiten, 1966–1986 Zisterzienser, Priesterweihe am 4. Juli 1971, 1971–1973 Administrator und 1973–1985 Abt von Rein-Hohenfurth; Graz.

Brunner Alois, Erzbischöflich Geistlicher Rat, Priester der Erzdiözese Wien, am 1. August 2000 in Deutschlandsberg, am 4. August 2000 in Groß-St. Florian beigesetzt.
Geboren am 23. Mai 1933 in Unterbergla, Groß-St. Florian, Priesterweihe am 29. Juni 1961 in Wien, Kaplan in Großweikersdorf, Wien 10,/Oberlaa, Wien 21./Großjedlersdorf, Provisor in Wultendorf b. Staatz, Exc.-Provisor in Loosdorf, Administrator bzw. Moderator von Großharras, 1986–1987 Seelsorger in Stainz, 1987–1991 Provisor von St. Oswald ob Eibiswald, Soboth und Wiel, im Ruhestand seit 1. September 1991; wohnhaft in Eibiswald.

Karner Engelbert, am 22. August 2000 in Fürstenfeld, am 29. August 2000 in Loipersdorf beigesetzt.
Geboren am 6. Jänner 1940 in Fürstenfeld, Priesterweihe am 29. Juni 1969; Kaplan in Radkersburg, Gleisdorf, Graz-Herz Jesu, 1982–1993 Pfarrer von Blumau, Dekanatsjugendseelsorger des Dekanates Waltersdorf, 1989–1992 Krankenhausseelsorger am Landeskrankenhaus Fürstenfeld; emeritiert seit 1. September 1993; wohnhaft in Fürstenfeld.

R. i. p.

B. LAIEN UND ORDENSFRAUEN IM PASTORALEN DIENST

1. Anstellungen und Versetzungen

mit 1. September 2000:

Bärnthaler Robert als pastoraler Mitarbeiter in der Pfarre Graz-St. Vinzenz;

Brugger Mag. Carmen als Pastoralassistentin in der Pfarre Graz-Süd (bisher pastorale Mitarbeiterin);

Elamkunnapuzha Sr. Mary Francis als Pfarrassistentin in der Pfarre Blumau (bisher Krankenhausseelsorge am LKH Bruck);

Gartner-Moser Mag. Karoline als Pastoralassistentin für die Krankenhausseelsorge am LKH Graz-West;

Gartner Reinhard als Pastoralassistent in der Pfarre Stubenberg (bisher Pfarre Leoben-Waasen);

Karner Mag. Franz als Pastoralassistent in der Pfarre Heiligenkreuz am Waasen (bisher Pfarre Hausmannstätten);

Keil Irmgard als Pastoralassistentin in der Pfarre Judenburg-St. Nikolaus für die Krankenhausseelsorge am LKH Judenburg (bisher auch Pastoralassistentin in Fohnsdorf);

Krotil Mag. Barbara als Pastoralassistentin in der Pfarre Hausmannstätten;

List Sr. Wiltrud als pastorale Mitarbeiterin in der Pfarre Blumau (bisher Gemeindeassistentin);

Maršic Ana Michaela als Pastoralassistentin in der Pfarre Kapfenberg-Hl. Familie (bisher Karenz);

Niederl Gabriele als pastorale Mitarbeiterin in der Pfarre Eisenerz;

Oblasser Mag. Evelyn als Pastoralassistentin im Rektorat Leoben-St. Jakob;

Pagger-Karner Mag. Christine, Pastoralassistentin in der Pfarre Bruck an der Mur für die Krankenhausseelsorge am Landeskrankenhaus Bruck an der Mur;

Perner Wolfgang als Dekanatsjugendleiter für das Dekanat Graz-Ost;

Pucher Mag. Barbara als Pastoralassistentin in den Pfarren Bruck an der Mur und St. Dionysen-Oberaich (bisher Pfarren Selzthal, Lassing und Oppenberg);

Schittmayer Magdalena als Pastoralassistentin in der Pfarre Feldbach;

Schlör Mag. Peter als Pastoralassistent in der Pfarre Graz-Ragnitz (bisher in der Pfarre Graz-St. Peter);

Schweighofer Judith als Pastoralassistentin in der Pfarre Graz-Waltendorf;

Steinwidder Mag. Walter als Pastoralassistent in den Pfarren Fohnsdorf und Allerheiligen bei Pöls;

Verpecz Andrea als Pastoralassistentin in der Pfarre Weiz;

mit 1. Oktober 2000:

Bärnthaler Robert als pastoraler Mitarbeiter in der Pfarre Graz-St. Vinzenz.

3. Vom Dienst in unserer Diözese freigestellt

mit 1. September 2000:

Platzer Mag. Brigitte, Pastoralassistentin in Trieben (Karenz).

4. Ausgeschieden aus dem pastoralen Dienst der Diözese

mit 31. August 2000:

Laner Sr. Eletta, pastorale Mitarbeiterin in Graz-Waltendorf (Ordensaufgabe);

Mayer Mag. Franz, Bildungsreferent in Kapfenberg (Pension);

Michelitsch Anna, pastorale Mitarbeiterin in Feldbach;

Pölzler Mag. Gerhard, Pastoralassistent an der Pfarre Graz-St. Vinzenz;

Rauch Sr. Notburga, Gemeindeassistentin in Niederwölz (Ordensaufgabe);

Schmied Maria, Pastoralassistentin in Weiz (Pension);

Schwab Sr. Jacqueline, Gemeindeassistentin in Blumau (Ordensaufgabe);

Solda Sr. Teresa, pastorale Mitarbeiterin in Graz-Waltendorf (Ordensaufgabe);

Spiegel Mag. Rolf, Pastoralassistent in Graz-Andritz (nun Bischöfliches Ordinariat);

Zareba Sr. Elzbieta FMM, Pfarrassistentin in Stubenberg (Ordensaufgabe).

C. ORDEN

Benediktinerabtei Seckau

Nach Ablauf der Funktionsperiode von P. Prior Severin *Schneider* OSB als Administrator wurde zum Abt der Benediktinerabtei Seckau am 26. Juni 2000 gewählt:

Gartner Mag.theol. Dr. phil. Johannes OSB (Stift Seitenstetten, Diözese St.Pölten), Konsistorialrat, Oberstudienrat, Novizenmeister, Gymnasialprofessor, Dozent an der Philosophisch-Theologischen Hochschule in St. Pölten.

Geschlossen wurden mit 31. August 2000 folgende Ordensniederlassungen:

Grazer Schulschwestern:
Niederlassung in Niederwölz;

Comboni-Schwestern:
Niederlassung in Graz-Waltendorf;

Franziskanerinnen Missionarinnen Mariens:
Niederlassung in Stubenberg.

42.
Kirchliche Statistik für Österreich für die Jahre 1998–1999

Diözese	Katholiken		Gottesdienstteilnehmer Zählsonntag Fastenzeit		Gottesdienstteilnehmer Zählsonntag September	
	1998	1999	1998	1999	1998	1999
Wien	1,422.394	1,404.702	193.164	191.732	187.909	188.999
St. Pölten	577.471	572.109	140.109	131.640	137.787	134.825
Linz	1,085.113	1.080.821	191.236	223.838	188.558	217.306
Eisenstadt	231.070	230.431	56.872	54.408	59.898	56.778
Salzburg	520.161	518.343	78.416	77.011	78.096	77.512
Graz-Seckau	949.562	943.699	118.427	114.713	114.199	109.943
Gurk-Klagenfurt	443.921	442.801	55.402	53.362	57.046	55.781
Innsbruck	418.011	411.948	102.482	97.519	99.966	95.958
Feldkirch	273.361	271.372	43.931	41.771	43.116	41.743
Militärordinariat	*)	*)	–	–	–	–
Österreich	*5,921.064*	*5.876.226*	*980.039*	*985.994*	*966.575*	*978.845*

Diözese	Taufen Gesamtzahl		Taufen Alter 1 bis 6 Jahre		Taufen Alter ab 7 Jahre		Aufnahmen in die kath. Kirche		Wiederaufnahmen in die kath. Kirche	
	1998	1999	1998	1999	1998	1999	1998	1999	1998	1999
Wien	13.176	12.727	754	758	381	396	152	160	1.097	1.015
St. Pölten	6.545	6.055	123	113	48	45	42	39	205	184
Linz	12.062	11.579	186	270	60	140	37	43	383	565
Eisenstadt	1.981	1.879	42	44	21	29	14	18	63	59
Salzburg	6.037	5.844	202	189	89	71	31	23	197	212
Graz-Seckau	9.962	9.568	336	264	99	115	86	74	615	534
Gurk-Klagenfurt	4.596	4.506	105	112	46	31	33	41	209	190
Innsbruck	4.799	4.477	63	232	36	46	17	18	119	113
Feldkirch	3.188	2.706	81	80	27	28	10	14	86	72
Militärordinariat	85	72	4	5	9	8	2	1	8	10
Österreich	*62.431*	*59.413*	*1.896*	*2.067*	*816*	*909*	*424*	*432*	*2.982*	*2.954*

Diözese Gesamtzahl	Kath. Trauungen		Mischehen einschl. Ehen von Kath. mit Konfessionslosen		Trauungen mit Formdispens		Erstkommunionen		Firmungen	
	1998	1999	1998	1999	1998	1999	1998	1999	1998	1999
Wien	3.576	3.353	573	605	44	37	15.597	16.104	11.016	10.818
St. Pölten	1.790	1.595	92	99	3	7	7.671	8.042	7.473	6.984
Linz	2.676	3.082	216	231	27	33	14.718	15.149	13.394	12.718
Eisenstadt	711	670	89	55	37	24	2.438	2.379	2.526	2.538
Salzburg	1.804	1.705	216	187	1	4	7.025	7.049	6.719	6.692
Graz-Seckau	3.069	2.825	329	321	11	20	11.984	12.306	12.129	12.000
Gurk-Klagenfurt	1.370	1.351	175	205	17	21	5.389	5.663	5.169	4.876
Innsbruck	1.424	1.310	55	39	16	13	5.389	5.764	5.169	4.483
Feldkirch	708	516	19	–	1	8	5.471	3.585	5.816	2.574
Militärordinariat	39	35	7	9	–	–	–	–	282	384
Österreich	*17.167*	*16.442*	*1.771*	*1.751*	*157*	*167*	*73.849*	*76.041*	*67.847*	*64.067*

Diözese	Austritte		Kirchliche Begräbnisse		Weihen Weltpriester		Weihen Ordenspriester		Weihen Ständige Diakone	
	1998	1999	1998	1999	1998	1999	1998	1999	1998	1999
Wien	16.123	18.013	17.020	16.590	7	3	14	6	3	17
St. Pölten	2.793	3.023	6.117	6.076	3	2	11	6	4	1
Linz	5.579	6.006	10.289	10.587	4	3	2	3	4	3
Eisenstadt	462	540	2.623	2.577	4	3	1	2	1	–
Salzburg	2.475	2.781	4.241	4.136	5	4	–	–	–	6
Graz-Seckau	5.628	6.949	9.636	9.689	4	2	–	3	–	6
Gurk-Klagenfurt	1.951	2.136	3.986	4.136	–	–	4	–	6	–
Innsbruck	1.846	2.145	3.457	3.321	3	6	–	–	21	7
Feldkirch	1.538	2.036	–	1.543	–	1	–	–	–	–
Militärordinariat	–	–	–	–	–	–	–	–		
Österreich	*38.395*	*43.629*	*59.279*	*58.655*	*31*	*24*	*32*	*20*	*39*	*40*

Diözese	Erste Gelübde Männer		Erste Gelübde Frauen		Diözesanpriester gesamt		Diözesanpriester in der Diözese		Weltpriester anderer Diözesen		Ordenspriester	
	1998	1999	1998	1999	1998	1999	1998	1999	1998	1999	1998	1999
Wien	4	7	12	16	531	526	493	483	120	120	575	567
St. Pölten	3	2	1	1	302	306	279	287	37	33	240	182
Linz	–	–	–	–	428	424	411	409	45	48	350	344
Eisenstadt	–	1	1	1	141	146	130	136	26	21	29	28
Salzburg	–	2	–	–	216	237	213	228	22	23	119	91
Graz-Seckau	2	2	3	1	378	365	363	352	23	24	154	152
Gurk-Klagenfurt	–	–	3	2	201	202	195	196	12	10	84	81
Innsbruck	4	3	3	1	225	218	209	202	10	16	202	158
Feldkirch	–	–	–	–	173	164	152	146	13	12	67	72
Militärordinariat	–	–	–	–	6	7	5	4	17	18	1	2
Österreich	*13*	*17*	*23*	*28*	*2.601*	*2.595*	*2.450*	*2.443*	*325*	*325*	*1.821*	*1.677*

Diözese	Ständige Diakone		Ordensbrüder mit Gelübde		Ordensschwestern mit Gelübden oder Versprechen		Pfarren		Quasipfarren		Sonstige (Pfarr- Kirchen- exposituren o.ä.)	
	1998	1999	1998	1999	1998	1999	1998	1999	1998	1999	1998	1999
Wien	114	122	140	140	1.878	1.778	660	660	3	2	317	317
St. Pölten	39	41	21	21	313	314	424	424	–	–	49	49
Linz	55	58	50	50	1.354	1.296	471	471	17	15	513	513
Eisenstadt	12	12	6	6	137	133	171	171	1	1	132	132
Salzburg	31	32	33	33	497	489	207	207	–	–	14	14
Graz-Seckau	38	51	87	83	761	714	389	389	3	3	23	23
Gurk-Klagenfurt	30	30	13	10	343	356	337	335	2	2	650	650
Innsbruck	41	42	28	28	427	377	246	246	20	20	40	40
Feldkirch	13	13	27	27	512	512	124	124	–	–	21	21
Militärordinariat	–	2	–	–	–	–	19	22	3	–	–	4
Österreich	*375*	*403*	*405*	*398*	*6.222*	*5.969*	*3.048*	*3.049*	*49*	*43*	*1.759*	*1.763*

*) Der Jurisdiktion des Militärordinariates unterstehen:1998: 97.500 — 1999: 97.500.

43.
Sozialversicherungsanfragen an Weltpriester

Verschiedene Sozialversicherungsträger haben offensichtlich Fragebögen an Weltpriester in verschiedenen Diözesen ausgesandt, wobei bei unrichtiger Beantwortung dieser Fragebögen Sozialversicherungspflicht der Weltpriester nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) entstehen könnte. Betroffen sind jene Weltpriester, die nach den Bestimmungen des EStG einkommenssteuerpflichtig sind.
Da es unerheblich ist, ob Priester lohn- oder einkommenssteuerpflichtig sind, was die Versicherungspflicht nach den Bestimmungen des ASVG betrifft, werden hiermit die einkommenssteuerpflichtigen Weltpriester darauf hingewiesen, dass die Fragebögen unbeantwortet zurückzusenden sind mit dem Hinweis, dass es sich beim Befragten um einen Weltpriester handelt, der, soweit es sich um Bezüge aus seiner priesterlichen Tätigkeit handelt, nicht sozialversicherungspflichtig ist.
Wird die Auskunft an den Sozialversicherungsträger nicht gegeben, dass es sich beim angeschriebenen Weltpriester um einen Priester handelt, der nicht beitragspflichtig nach den Sozialversicherungsgesetzen ist, besteht die Gefahr, dass auf Grund der Nichtmeldung Sozialversicherungsbeiträge vorgeschrieben werden, welche dann unter Umständen nur in einem langwierigen Verfahren rückforderbar sind.

44.
Organisten: neue Sätze

Für Organisten, die bei einer Messfeier mitwirken, gelten ab 1. Jänner 2000 folgende Sätze:

a) ATS 265,– (• 19,30)
Vollakademiker

b1) ATS 235,– (• 17,10)
Organisten mit zwei Prüfungen oder Matura mit einem Hochschulzeugnis

b2) ATS 195,– (• 14,20)
Absolventen der Kirchenmusikkonservatorien mit B-Prüfung für Kirchenmusik

c) ATS 170,– (• 12,40)
Absolventen der Diözesankirchenmusikschule oder C-Kurs

d) ATS 140,– (• 10,20)
ungeprüfte Organisten

Für Organisten gemäß lit. b2–d ist der entsprechende Betrag von ATS 195,– oder 170,– oder 140,– (• 14,20 oder 12,40 oder 10,20) gemeinsam mit dem Messstipendium (derzeit ATS 100,–) einzuheben, d. s. zusammen höchstens ATS 295,– (• 21,50).

Bei Organisten gemäß lit. a–b1 ist der über diese ATS 295,– hinausgehende Betrag von der Kirchenkassa zu tragen.

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau

Graz, am 26. September 2000

Mag. Helmut Burkard
Generalvikar

Dr. Josef Heuberger
Kanzler

Herausgeber: Alleininhaber, Verleger: Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau. – Redaktion: Dr. Josef Heuberger, beide: 8011 Graz. Postfach 872. – www.kath-kirche.at/graz/kvbl – Druck: Khil, Graz. – Das „Kirchliche Verordnungsblatt“ ist das offizielle Amtsblatt der Diözese Graz-Seckau.